

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Nichtständiger Ausschuss zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen*

VORLÄUFIG  
2006/2027(INI)

24.4.2006

## **ENTWURF EINES ZWISCHENBERICHTS**

über die behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen  
(2006/2027(INI))

Nichtständiger Ausschuss zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen

Berichterstatter: Giovanni Claudio Fava

PR\_INI

## INHALT

**Seite**

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... 3

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen (2006/2027(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2005 zu der vermuteten Heranziehung europäischer Staaten für die Beförderung und die unrechtmäßige Inhaftierung von Gefangenen durch die CIA<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 18. Januar 2006 über die Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 175 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Zwischenberichts des Nichtständigen Ausschusses zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen (A6-0000/2006),
- A. in der Erwägung, dass das Hauptziel der Tätigkeit des Nichtständigen Ausschusses darin besteht, festzustellen, ob im Rahmen der bekannt gewordenen Fakten die Handlungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Gründungsprinzipien respektieren und insbesondere den Schutz der Grundrechte sicherstellen, wie sie u.a in der vom Europarat am 4. November 1950 angenommenen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend „Europäische Menschenrechtskonvention“) definiert sind,
- B. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>3</sup>, die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 7. Dezember 2000 in Nizza proklamiert und in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa aufgenommen wurde, auf dem europäischen Kontinent einer der Bezugstexte nicht nur für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, sondern auch für die Verfassungsgerichte und sonstigen Gerichte in den Mitgliedstaaten ist,
- C. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Unantastbarkeit der Würde des Menschen in der Präambel dieser Charta verankert ist und die Voraussetzung für alle weiteren Grundrechte ist, insbesondere das Recht auf Leben (Artikel 2), das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 4), den Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung (Artikel 19), das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47), und dass dieser Grundsatz selbst aus Sicherheitserfordernissen weder in Friedens- noch in Kriegszeiten eingeschränkt

<sup>1</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P6\_TA(2005)0529

<sup>2</sup> Angenommene Texte dieses Datums, P6\_TA(2006)0012

<sup>3</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1

werden darf,

- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den internationalen Verträgen und insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass alle ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die international geltenden Grundrechte genießen, einschließlich des Verbots der Auslieferung oder der Abschiebung dorthin, wo die Gefahr der Folter oder grausamen Behandlung besteht,
- E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten für die angezeigten Tatbestände nicht nur aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern auch als Vertragspartner folgender Abkommen zur Verantwortung gezogen werden können:
- UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984,
  - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966,
  - Abkommen von Chicago vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt, insbesondere Artikel 6,
- F. in der Erwägung, dass eine möglichst enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Nichtständigen Ausschuss und dem Europarat, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie den Behörden der Mitgliedstaaten und insbesondere den nationalen Parlamenten erforderlich ist,
- G. in der Erwägung, dass bei dieser Abstimmung und Zusammenarbeit die bereits ergriffenen Maßnahmen und durchgeführten Untersuchungen berücksichtigt werden müssen, insbesondere:
- die Abschlussberichte des schwedischen Bürgerbeauftragten<sup>1</sup>, des Konstitutionellen Ausschusses des schwedischen Parlaments<sup>2</sup> und des Anti-Folter-Ausschusses der VN<sup>3</sup>,
  - die laufenden Ermittlungsverfahren in mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere die in Italien im Rahmen der Untersuchung des stellvertretenden Staatsanwalts von Mailand<sup>4</sup> gezogenen Schlussfolgerungen zur Entführung des ägyptischen Staatsangehörigen Abu Omar,

---

<sup>1</sup> Bürgerbeauftragter des Parlaments, „A review of the enforcement by the Security Police of a Government decision to expel two Egyptian citizens“, Referenz Nr. 2169-2004 (22. Mai 2005)

<sup>2</sup> Schwedisches Parlament „The Swedish Government's handling of matters relating to expulsion to Egypt“, Kontrollbericht 2005/06.KU2,

[http://www.riksdagen.se/templates/R\\_PageExtended\\_\\_\\_7639.aspx](http://www.riksdagen.se/templates/R_PageExtended___7639.aspx)

<sup>3</sup> Beschluss des Anti-Folter-Ausschusses, Mitteilung Nr. 233/2003, Herr Ahmed Hussein Kamil Agiza/Schweden (20. Mai 2005),

<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/MasterFrameView/3ef42bcd48fe9d9bc1257020005533ca?Opendocument>

<sup>4</sup> Gericht von Mailand, Sezione Giudice per le indagini preliminari, Referenzen Nr. 10838/05 R.G.N.R und Nr. 1966/05 R.G.GIP

- die in mehreren Mitgliedstaaten laufenden oder bereits abgeschlossenen parlamentarischen Untersuchungen,
  - die von den Behörden mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, Vereinigtes Königreich, Spanien und Irland, abgegebenen Erklärungen zu den in ihren Hoheitsgebieten festgestellten Landungen von von der CIA genutzten Zivilluftzeugen,
- H. in der Erwägung, dass unter diesem Gesichtspunkt auch dem Zwischenbericht des Generalsekretärs des Europarates<sup>1</sup>, der im Rahmen der Anfrage gemäß Artikel 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgearbeitet wurde, besondere Bedeutung beizumessen ist, ebenso den Erklärungen des Generalsekretärs anlässlich der Pressekonferenz vom 12. April 2006, die sich an die von den Mitgliedstaaten des Europarates, darunter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, übermittelten detaillierten Antworten anschließen<sup>2</sup>; in der Erwägung, dass der Generalsekretär erklärte, dass offensichtlich Überführungsflüge stattfanden und dass kaum einer der Mitgliedstaaten über die notwendigen rechtlichen Bestimmungen verfüge, um Personen wirksam vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, die von Agenten befreundeter ausländischer Sicherheitsdienste, die auf ihrem Hoheitsgebiet operierten, verübt würden, sowie dass er eine Antwort erhalten habe, in der offiziell eingeräumt wurde, dass Personen mittels Verfahren an ausländische Agenten überstellt wurden, die die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen Rechtsinstrumenten des Europarates geforderten Normen und Schutzmaßnahmen außer Acht ließen<sup>3</sup>,
- I. in der Erwägung, dass aus dieser ersten Phase der Tätigkeit des Nichtständigen Ausschusses übereinstimmende Hinweise resultieren, insbesondere aus:
- den Anhörungen vom 13. und 23. Februar, 6., 13., 21. und 23. März, 20. und 25. April 2006 mit Anwälten, Journalisten, Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, mutmaßlichen Opfern außerordentlicher Überstellungen und Vertretern der Behörden der Mitgliedstaaten,
  - den schriftlichen Beiträgen der eingeladenen Redner sowie den offiziellen und sonstigen Dokumenten, zu denen der Nichtständige Ausschuss bisher Zugang hatte,
- J. in der Erwägung, dass die bisherige Tätigkeit des Nichtständigen Ausschusses die Berechtigung seines Beschlusses vom 18. Januar 2006 über dessen Gründung stärkt, gleichzeitig jedoch die Notwendigkeit offenbart, weitere Überprüfungen vorzunehmen und ergänzende Informationen zu sammeln, weshalb die Fortführung seiner Tätigkeit notwendig ist, damit er das ihm übertragene Mandat uneingeschränkt erfüllen kann,
- K. in der Erwägung, dass sein Beschluss vom 18. Januar 2006 in Ziffer 3 vorsieht, dass der

<sup>1</sup> Bericht des Generalsekretärs gemäß Artikel 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Frage der geheimen Inhaftierung von Terrorverdächtigen und deren Transport durch ausländische Dienste oder auf deren Veranlassung

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=SG/Inf%282006%295&Sector=secPrivateOffice&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75>

<sup>2</sup> <http://www.coe.int/T/E/Com/Files/Events/2006-cia/annexes.asp>

<sup>3</sup> Notizen für die Pressekonferenz von Terry Davis, Generalsekretär des Europarates, Mittwoch, 12. April 2006; [http://www.coe.int/T/E/Com/Files/PA-Sessions/April-2006/20060412\\_Speaking-notes\\_sg.asp](http://www.coe.int/T/E/Com/Files/PA-Sessions/April-2006/20060412_Speaking-notes_sg.asp)

Nichtständige Ausschuss ihm einen Zwischenbericht mit detaillierten Vorschlägen vorlegen muss, wie er seine Arbeit fortsetzen wird,

***Vom Nichtständigen Ausschuss bereits in diesem Stadium gesammelte Informationen***

1. unterstützt die Schlussfolgerungen des Generalsekretärs des Europarates im Anschluss an die Anfrage gemäß Artikel 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention;
2. nimmt in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von der Stellungnahme Nr. 363/2005 der Europäischen Kommission für Demokratie durch das Recht (so genannte Venedig-Kommission)<sup>1</sup> für die Parlamentarische Versammlung des Europarates, darunter insbesondere den nachstehenden Fakten:
  - ein Mitgliedstaat des Europarates, der aktiv oder passiv bei der Anordnung oder Durchführung geheimer Inhaftierungen mitarbeitet, kann im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Verantwortung gezogen werden,
  - ein Mitgliedstaat des Europarates kann auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn seine Agenten (Polizei, Sicherheitskräfte usw.) in Überschreitung ihrer Befugnisse mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten oder eine Festnahme oder geheime Inhaftierung, die der Regierung nicht zur Kenntnis gebracht wurde, nicht verhindern;
3. bedauert, dass die für die Tätigkeit der Geheimdienste geltenden Bestimmungen in mehreren Mitgliedstaaten der Union inadäquat zu sein scheinen, was die Einführung besserer Kontrollen erfordert, insbesondere betreffend die Tätigkeit der ausländischen Geheimdienste in ihrem Hoheitsgebiet, und vertritt die Auffassung, dass sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Europäischen Union dringend Rechtsvorschriften beschlossen werden sollten;

***Festnahmen, Entführungen, außerordentliche Überstellungen und geheime Inhaftierungen seitens der CIA oder anderer Sicherheitsdienste von Drittländern***

4. ist beunruhigt über die Tatsache, dass laut den in den Mitgliedstaaten, im Europarat und im Nichtständigen Ausschuss bereits bekannt gewordenen Fakten die grundlegenden Menschenrechte seit dem 11. September 2001 im Rahmen der unerlässlichen Bekämpfung des Terrorismus bereits mehrmals Gegenstand gravierender und unzulässiger Verstöße waren, die insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Konvention gegen Folter und die Grundrechtecharta der Europäischen Union betrafen;
5. bedauert die Tatsache, dass die CIA in mehreren Fällen eindeutig für die rechtswidrige Entführung und Inhaftierung mutmaßlicher Terroristen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie außerordentliche Überstellungen verantwortlich war und dass es sich dabei in einigen Fällen um europäische Staatsangehörige handelte;
6. verurteilt das Verfahren der außerordentlichen Überstellungen, die sicherstellen sollen, dass die Verdächtigen nicht einem Gerichtsverfahren unterzogen werden, sondern an

---

<sup>1</sup> [http://www.venice.coe.int/docs/2006/CDL-AD%282006%29009-e.asp#\\_Toc130704767](http://www.venice.coe.int/docs/2006/CDL-AD%282006%29009-e.asp#_Toc130704767)

Regierungen von Drittländern überstellt werden, um in Einrichtungen unter Kontrolle der Vereinigten Staaten verhört oder bewacht zu werden; hält die Verfahren einiger Regierungen für inadäquat, die darin bestehen, ihre Verantwortlichkeiten zu begrenzen, indem sie diplomatische Zusicherungen verlangen, ein Verfahren, das sich als ineffizient erwiesen hat und nicht das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geforderte Schutzniveau gewährleistet;

7. bedauert, dass die CIA, wie alle Arbeiten des Nichtständigen Ausschusses bisher anzudeuten scheinen, durch Nutzung der von fiktiven Fluggesellschaften oder regulären Unternehmen gecharterten Flugzeuge Terrorverdächtige auf geheimem Weg entführt, verhaftet und überstellt hat, um sie anderen Ländern anzuvertrauen (darunter Ägypten, Jordanien, Syrien und Afghanistan), die, wie die Regierung der Vereinigten Staaten im Übrigen selbst zugibt<sup>1</sup>, bei Verhören Folter praktizieren;

### ***Mögliche aktive oder passive Verwicklung der Mitgliedstaaten in Festnahmen, Entführungen, außerordentliche Überstellungen und Inhaftierungen an geheimen Orten***

8. hält es auf der Grundlage der bisherigen Zeugenaussagen und Unterlagen für unwahrscheinlich, dass einige europäische Regierungen nicht Kenntnis von den Aktivitäten im Rahmen außerordentlicher Überstellungen hatten, die in ihrem Hoheitsgebiet und ihrem Luftraum oder auf ihren Flughäfen vor sich gingen; hält es in Anbetracht der Ergebnisse der Ermittlungsverfahren, der Zeugenaussagen und der geprüften Unterlagen außerdem für unwahrscheinlich, dass die Entführung des ägyptischen Staatsangehörigen Abu Omar durch CIA-Agenten am 17. Februar 2003 in Mailand ohne vorherige Information der italienischen Regierungsbehörden oder Sicherheitsdienste organisiert und durchgeführt wurde;
9. bedauert, dass die schwedischen Behörden die ägyptischen Staatsangehörigen Mohammed Al Zary und Ahmed Agiza abgeschoben und an CIA-Agenten überstellt haben, um sie nach Ägypten zurückzubringen, obwohl sie genau die Risiken von Folterungen und grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen kannten, denen die betreffenden Personen möglicherweise ausgesetzt würden;
10. bedauert die außerordentliche Überstellung von sechs Staatsangehörigen oder Bewohnern algerischer Herkunft an CIA-Agenten seitens der bosnischen Behörden trotz fehlender rechtlicher Garantien und eines förmlichen gegenteiligen Beschlusses der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;

### ***Einsatz von Folter***

11. betont, dass das Verbot der Folter, wie sie in Artikel 1 der UN-Konvention gegen Folter definiert ist, absolut und ohne Ausnahme gilt, gleichgültig, ob ein Kriegszustand oder Kriegsgefahren, interne politische Instabilität oder irgendein sonstiger Ausnahmezustand gegeben sind; weist darauf hin, dass die Fälle von Isolationshaft, Entführung und außerordentlicher Überstellung ebenfalls als Verletzungen der Grundrechte gemäß dem Völkerrecht zu betrachten und somit als den Einsatz von Folter oder unmenschliche und

---

<sup>1</sup> Siehe ihre Berichte über die Menschenrechte: U.S. Department of State country reports on human rights practices (2003)

erniedrigende Behandlung implizierende Akte zu verurteilen sind;

12. weist darauf hin, dass durch Folter erpresste Informationen keinesfalls als gültige Beweise betrachtet werden können, wie es auch die UN-Konvention gegen Folter vorsieht, und vertritt im Übrigen die Auffassung, dass die durch Folter erlangten Geständnisse sehr selten sinnvoll zur Verhütung und Niederschlagung des Terrorismus beigetragen haben, was u.a. vom ehemaligen britischen Botschafter in Usbekistan, Craig Murray, bei einer Anhörung vor dem Nichtständigen Ausschuss bezeugt wurde;
13. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Artikel 3 der UN-Konvention gegen Folter strikt einzuhalten, insbesondere das grundsätzliche Abschiebungsverbot, wonach „ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden“; ersucht darüber hinaus die Vereinigten Staaten, ihre Auslegung des grundsätzlichen Abschiebungsverbots gemäß der Formulierung im genannten Artikel 3 zu überprüfen;

#### ***Nutzung des europäischen Luftraums und der europäischen Flughäfen durch Sicherheitsdienste von Drittländern***

14. glaubt, behaupten zu können, dass das Abkommen von Chicago bei Hunderten von Flügen, die die CIA unter Nutzung des Luftraums und der Flughäfen von Mitgliedstaaten durchführte, ohne dazu die in Artikel 3 dieses Abkommens für staatliche Flüge vorgeschriebene Genehmigung einzuholen, mehrmals verletzt wurde;
15. bedauert, dass kein Mitgliedstaat Verfahren beschlossen hat, um zu überprüfen, ob zivile Flugzeuge nicht zu Zwecken eingesetzt würden, die mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen unvereinbar wären;
16. erachtet die europäischen Rechtsvorschriften für die Nutzung der nationalen Lufträume und der Flughäfen der Mitgliedstaaten als völlig unzureichend; unterstreicht die Notwendigkeit, neue nationale, europäische und internationale Normen festzusetzen; ersucht die Kommission, umgehend eine Richtlinie vorzuschlagen, die auf die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften abzielt;

#### ***Künftige Tätigkeit des Nichtständigen Ausschusses***

17. erachtet es als notwendig, dass der Nichtständige Ausschuss seine Tätigkeit fortsetzt und die Bewertung der betreffenden Vorfälle vertieft, um zu prüfen, ob einer oder mehrere Mitgliedstaaten gegen Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen haben; betont ferner, dass es zweckmäßig wäre, die Nachforschungen auf die Vorgänge und Länder auszuweiten, die in der vorliegenden Entschließung nicht ausdrücklich erwähnt werden;
18. beschließt folglich, dass der Nichtständige Ausschuss seine Tätigkeit für die verbleibende Zeit des ordnungsgemäßen Mandats von 12 Monaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 175 seiner Geschäftsordnung über eine etwaige Verlängerung fortsetzen wird;
19. vertritt die Auffassung, dass die vorbereitenden legislativen Maßnahmen auf Ebene der



Europäischen Union und des Europarates möglichst rasch eingeleitet werden müssen, um einen angemessenen Rechtsschutz für die Personen sicherzustellen, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen, und sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste sicherzustellen;

20. ist der Ansicht, dass der Nichtständige Ausschuss nach Abschluss seiner Tätigkeit auch die zu beachtenden Grundsätze empfehlen sollte, insbesondere:
  - im Rahmen der neuen Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen Nachrichtendiensten,
  - im Rahmen der Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, die die Terrorismusbekämpfung betreffen;
21. fordert sein Präsidium auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Nichtständige Ausschuss in Anbetracht der sehr spezifischen Art seiner Aufgaben uneingeschränkt das ihm übertragene Mandat erfüllen kann, indem bis zum Abschluss seiner Tätigkeit jegliche adäquate Ausnahme von den internen Bestimmungen des Parlaments gewährt wird, insbesondere betreffend:
  - die Zahl von zu den Anhörungen des Nichtständigen Ausschusses eingeladenen Sachverständigen, deren Kosten erstattet werden können,
  - die zulässige Zahl von Reisen und daran teilnehmenden Abgeordneten im Kontext der offiziellen Delegationen des Nichtständigen Ausschusses,
  - die Verfassung ausführlicher Protokolle der Anhörungen des Nichtständigen Ausschusses;
22. begrüßt die einschlägige Tätigkeit des Europarates sowie die zwischen ihm und dem Nichtständigen Ausschuss begründete Zusammenarbeit;
23. appelliert an den Rat sowie an jedes seiner Mitglieder und insbesondere seinen Vorsitz, die Tätigkeit des Nichtständigen Ausschusses uneingeschränkt und umfassend zu unterstützen, gemäß dem Grundsatz einer loyalen Zusammenarbeit, wie er in den Verträgen und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften verankert ist;
24. fordert die Kommission auf, den Nichtständigen Ausschuss weiterhin bei allen Maßnahmen zu unterstützen, zu denen er sich veranlasst sieht;
25. weist darauf hin, wie wichtig es ist, eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer, der Kandidatenländer und der assoziierten Länder, darunter insbesondere denjenigen, die ebenfalls in dieser Angelegenheit tätig geworden sind, sicherzustellen;

- 
- ◦

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, der Kandidatenländer und der assoziierten Länder sowie dem Europarat und der Regierung sowie den beiden Kammern des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.